

# Einheimischentarife aus rechtlicher Sicht

**RA Ass.-Prof. MMag. Dr. Arnold Autengruber**

# THEMEN

- Ausgangsfälle
- Entwicklung
- Rechtsrahmen
- Vertiefung: Geoblocking-VO
- Rechtsfolgen bei Zuwiderhandeln



# AUSGANGSFÄLLE



## V. Aufforderung

Die [Redacted] verstößt daher gegen Art 4 Abs 1 lit c Geoblocking-VO. Demgemäß fordert Sie die Finanzprokuratur namens und auftrags des BEV auf, die gegenständlichen Verstöße – nämlich die Anwendung unterschiedlicher Tarife aus Gründen des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden – umgehend, **längstens aber binnen der Frist von vier Wochen** ab Erhalt dieser Aufforderung abzustellen, dies nachzuweisen und die beiliegende Unterlassungserklärung binnen dieser Frist firmenmäßig unterfertigt an die Finanzprokuratur zu retournieren.

Für den Fall, dass Sie dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nachkommen, ist die Finanzprokuratur beauftragt, die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Quelle: <https://tirol.arbeiterkammer.at/service/presse/Schreiben-Finanzprokuratur.pdf>

# ENTWICKLUNG

## Italien

Artikel 1 Absatz 1 des Dekrets Nr. 507 des Ministeriums für Kultur- und Umweltgüter vom 11. Dezember 1997 mit dem Titel Regelung mit Bestimmungen über die Einführung der Eintrittskarte für staatliche Denkmäler, Museen, Galerien, antike Ausgrabungsstätten sowie Parkanlagen und Gärten mit Denkmalcharakter bestimmt:

*„Für den Eintritt zu staatlichen Denkmälern, Museen, Galerien, antiken Ausgrabungsstätten sowie Parkanlagen und Gärten mit Denkmalcharakter ist regelmäßig der Kauf einer Eintrittskarte erforderlich, deren Gültigkeit vom Ausgabedatum unabhängig sein kann.“*

Artikel 4 Absatz 3 des Dekrets sieht vor:

*„**Kostenloser Eintritt wird gewährt: (...)***

*e) **italienischen Staatsangehörigen**, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Besucher unter zwölf Jahren müssen sich begleiten lassen. (...)*“

# ENTWICKLUNG

**EuGH 16.01.2003, Rs C-388/01**



Quelle: <https://www.turbopass.de/venedig-city-pass/alle-attraktionen/dogenpalast.html>

1.10.2024

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Sechste Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12 EG und 49 EG verstoßen, dass sie von lokalen oder dezentralen Einrichtungen des Staates gewährte diskriminierende Tarifvorteile für den Zugang zu öffentlichen Museen, Denkmälern, Galerien, antiken Ausgrabungsstätten sowie Parkanlagen und Gärten mit Denkmalcharakter ihren Staatsangehörigen oder den im Gebiet der die fragliche kulturelle Anlage betreibenden Stelle Ansässigen von mehr als 60 oder 65 Jahren vorbehalten hat und somit Touristen, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind, oder Gebietsfremde, die dieselben objektiven Altersvoraussetzungen erfüllen, von diesen Vorteilen ausgeschlossen hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

# ENTWICKLUNG

## Deutschland – Bundesverfassungsgericht 19.07.2016, 2 BvR 470/08

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Österreich. Im September 2005 besuchte er ein Freizeitbad in Berchtesgaden. Dieses wird von der Beklagten des Ausgangsverfahrens betrieben, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Beklagten ist ein Fremdenverkehrsverband. Dieser Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mitglieder des Zweckverbands sind der Landkreis B... sowie fünf Gemeinden des Landkreises. **Einwohnern** dieser fünf Gemeinden gewährte die Beklagte einen **Nachlass auf den regulären Eintrittspreis** von etwa einem Drittel. Da der Beschwerdeführer nicht Einwohner dieser Gemeinden war, entrichtete er den regulären Eintrittspreis.

# ENTWICKLUNG

## Deutschland – Bundesverfassungsgericht 19.07.2016, 2 BvR 470/08

Die nach den dargestellten Grundsätzen erforderliche Auslegung dieser Bestimmung ergibt, (...), dass die Wirksamkeit des zwischen dem Beschwerdeführer und der Beklagten geschlossenen Vertrags insoweit mit der Garantie aus Art. 49 EGV (Art. 56 AEUV) unvereinbar ist, als der Beschwerdeführer im Vergleich zu Einheimischen, die in den Genuss des Preisnachlasses kommen, **schlechter behandelt** wird. Art. 49 EGV (Art. 56 AEUV) dient der Erleichterung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen sollen nicht dadurch von der Leistung der Dienste und ihrer Entgegennahme abgehalten werden, dass für sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ungünstigere Konditionen gelten als bei rein nationalen Sachverhalten. Die Bestimmung gewährt insoweit ein unmittelbar anwendbares subjektives Recht.

# ENTWICKLUNG

## Deutschland – EuGH 18.09.2019, C-591/17



Quelle: [https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/6304524/Gescheiterte-PkwMaut\\_Geldregen-fuer-Kapsch\\_Deutschland-muss-243](https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/6304524/Gescheiterte-PkwMaut_Geldregen-fuer-Kapsch_Deutschland-muss-243)

„Aus alledem folgt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 18, 34, 56 und 92 AEUV verstoßen hat, dass sie die Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen eingeführt und gleichzeitig eine Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer in einer Höhe, die mindestens dem Betrag der entrichteten Abgabe entspricht, zugunsten der Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen vorgesehen hat.“

# ENTWICKLUNG

## Österreich – LG für ZRS Wien 30.08.2022, 36 R 45/22t

Die beklagte Partei betreibt das Verkehrsunternehmen \*\*\*\*\* Linien.

Die beklagte Partei bietet für Studierende ein Semesterticket an, welches nur in der Kernzone gültig ist und jeweils für ein Studiensemester gilt. Der Preis dieses Tickets beträgt für

- Studierende mit Hauptwohnsitz in Wien EUR 75,-,
- während alle anderen Studierenden dafür EUR 150,- bezahlen müssen.

\*\*\*\*, ein deutscher Staatsbürger, hat Semestertickets für das Sommersemester 2019 und das Studienjahr 2019/20 erworben. (...) \*\*\*\*\*, ein österreichischer Staatsbürger, erwarb ein Semesterticket für das Sommersemester 2020. Alle 3 Personen halten sich ständig in Wien auf und haben für ein Semesterticket jeweils EUR 150,- bezahlt. Sie haben ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei aus der Benachteiligung bei der Höhe des Ticketpreises gegenüber Studierenden mit Hauptwohnsitz in Wien an die klagende Partei abgetreten. (...)

Die klagende Partei begehrte die Zahlung von EUR 1.875,- (...).

# ENTWICKLUNG

## Österreich – LG für ZRS Wien 30.08.2022, 36 R 45/22t

§ 31 Abs 1 GIBG normiert, dass auf Grund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, oder der **ethnischen Zugehörigkeit** niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden darf. (...)

Unter Anwendung dieses **weiten Begriffs der ethnischen Zugehörigkeit** können im Ergebnis auch deutsche Staatsbürger und Niederösterreicher ohne Hauptwohnsitz in Wien gegenüber Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, Ziel einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund einer ethnischen Zugehörigkeit sein.

# ENTWICKLUNG

## Österreich – LG für ZRS Wien 30.08.2022, 36 R 45/22t

Ergänzend wurde zur Begründung auf die Entscheidung des EuGH zu C-75/11 verwiesen.

Dort war Gegenstand die Ausgabe ermäßigter Semestertickets an Studierende auf der Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, den jeweiligen regionalen Gebietskörperschaften und den betreffenden Beförderungsunternehmen. Der Europäische Gerichtshof sprach aus, dass die in einigen Bundesländern vorgesehene Bindung der Fahrpreisermäßigungen an den Bezug österreichischer Familienbeihilfen eine Ungleichbehandlung zwischen österreichischen Studenten, die ihr Studium in Österreich absolvieren, und Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, die dort ebenfalls ihrem Studium nachgehen, bewirkt, weil eine solche Bedingung von österreichischen Studenten, da ihre Eltern diese Beihilfen in der Regel beziehen, leichter erfüllt werden kann. Diese Regelung wurde somit als nicht objektiv gerechtfertigt beurteilt.

# RECHTSRAHMEN

## Unionsrecht – Primärrecht

- Allgemeines Diskriminierungsverbot – Art 18 AEUV (Art 21 GRC)
- Grundfreiheiten (insbesondere Dienstleistungsfreiheit nach Art 56 f AEUV)
  - Wesen: Abwehrrechte
  - Unmittelbare Anwendbarkeit
  - Verpflichtungsadressaten: MS; in Einzelfällen unmittelbare Drittwirkung = horizontale Wirkung (insb. Intermediäre Gewalten)
  - Berechtigte: va Unionsbürger – grenzüberschreitender Bezug (Inländerdiskriminierung?)
  - Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot
    - Direkte
    - Indirekte
    - Beschränkung bei unterschiedslos anwendbaren Regelungen
  - Grenzen: Tatbestandsebene und Rechtfertigungsebene; Bereichsausnahmen (DL-Freiheit)

# RECHTSRAHMEN

## Unionsrecht – Sekundärrecht

- Antirassismus-RL (2000/43/EG)
- Dienstleistungs-RL (2006/123/EG)
  - Art 1 Abs 1 (Gegenstand): Diese Richtlinie enthält allgemeine Bestimmungen, die bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Qualität der Dienstleistungen die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.
  - Art 2 Abs 1 (Anwendungsbereich): Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.
  - Ausnahmen? Dazu sogleich!

# RECHTSRAHMEN

## Unionsrecht – Sekundärrecht

- Dienstleistungs-RL (2006/123/EG)

### *Artikel 20*

#### **Nicht-Diskriminierung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Dienstleistungsempfänger keine diskriminierenden Anforderungen auferlegt werden, die auf dessen Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz beruhen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten; dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit, Unterschiede bei den Zugangsbedingungen vorzusehen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

# RECHTSRAHMEN

## Nationale Umsetzung – Österreich (Bund)

- Dienstleistungsgesetz

Ziel

§ 1. Dieses Bundesgesetz dient der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt.

Anwendungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder.

# RECHTSRAHMEN

## Nationale Umsetzung – Österreich (Bund)

- Dienstleistungsgesetz

### Ziel

§ 1. Dieses Bundesgesetz dient der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt.

### Anwendungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder.

### Gleichbehandlungsgebot

§ 23. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Dienstleistungserbringers für den Zugang zu einer Dienstleistung dürfen keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten. Unterschiede bei den Zugangsbedingungen sind nicht diskriminierend, wenn sie durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

# RECHTSRAHMEN

## Lösungsansätze?

### DL-RL

Artikel 2

#### **Anwendungsbereich**

- (...)
- (2) Diese Richtlinie findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:
- (...)
- d) Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste, die in den Anwendungsbereich von Titel V des Vertrags fallen;
- (...)

### Dienstleistungsgesetz

#### **Ausnahmen**

- § 3. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:
- (...)
- 4. Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste, die in den Anwendungsbereich von Titel V des EG-Vertrages fallen; (...)

# RECHTSRAHMEN

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Landeshauptmann von Tirol  
Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

[verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.442.173

## Ersuchen um Rechtsauskunft, ob Seilbahnbeförderungen unionsrechtlich Verkehrsdienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie (RL2006/123EG) darstellen

Sehr geehrte Frau Mag. Alt,

zu Ihrem Ersuchen um Rechtsauskunft, ob Seilbahnbeförderungen unionsrechtlich Verkehrsdienstleistungen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. d Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123EG), national umgesetzt durch § 3 Abs. 1 Z. 4 Dienstleistungsgesetz, sind, kann folgendes mitgeteilt werden:

Der Ansicht der im übermittelten Schreiben getroffenen Schlussfolgerung, es handle sich bei Seilbahndienstleistungen grundsätzlich um Verkehrsdienstleistungen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. d der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123EG), welche von der Geoblocking-VO ausgenommen sind, wobei mangels ausdrücklicher unionsrechtlicher Regelung eine gewisse Restunsicherheit hinsichtlich der Unionsrechtskonformität der nationalrechtlichen Umsetzung in § 3 Abs. 1 Z. 4 § Dienstleistungsgesetz verbleibt, wird seitens der h.o. Behörde gefolgt.

Wenngleich auch in § 3 Abs. 1 Z. 4 § Dienstleistungsgesetz keine ausdrückliche Regelung von Seilbahndienstleistungen erfolgt, ergibt sich jedoch aus den Materialien zur Stammfassung, dass der nationale Gesetzgeber auch Seilbahndienstleistungen für den Personenverkehr als vom Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes ausgenommen ansieht.

Die Richtlinie 2006/123/EG wurde durch das Dienstleistungsgesetz in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt und ist in Österreich zwingend zu befolgen, zudem stehen die Materialien nicht im offenkundigen Widerspruch zum Gesetzeswortlaut.

[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)

BMK - IV/EG (Oberste Seilbahnbehörde)  
[eg@bmk.gv.at](mailto:eg@bmk.gv.at)

Mag. Benjamin Michael Böhme  
Sachbearbeiter:in

[BENJAMIN.BOEHME@BMK.GV.AT](mailto:BENJAMIN.BOEHME@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 652711  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 4. Juli 2023

GZ. 2023-0.442.173

Somit nimmt § 3 Abs. 1 Z 4 Dienstleistungsgesetz in Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 lit. d Richtlinie 2006/123/EG Seilbahndienstleistungen für Personenverkehr vom Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes aus und ist hinsichtlich der in Österreich unmittelbar anwendbaren Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 Geoblocking-VO, die nicht für in Art. 2 Abs. 2 lit. d Richtlinie 2006/123/EG genannte Tätigkeiten gilt, auch aus Sicht der h.o. Behörde wohl als rechtlich verbindliche Umsetzung dieser Unionsrechtsbestimmung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Mag. Jörg Schröttner

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2023-07-05T15:41:11+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>

Quelle: <https://tirol.arbeiterkammer.at/service/presse/Rechtsauskunft-Verkehrsministerium.pdf>

# RECHTSRAHMEN

## Vertiefte Analyse

- Verkehrsdienstleistungen iSd Art 2 Abs 2 lit d DL-RL und Art 1 Abs 3 GeoblockingVO 2018/302 sind in Einklang mit Art 100 AEUV und dem Anwendungsbereich von Titel VI des Dritten Teils des AEUV zu beurteilen.
- Erfasst sind daher Dienstleistungen im Bereich des Land-, Luft- und Schiffsverkehrs, deren Hauptgegenstand in der Beförderung von einem Punkt zum anderen besteht.
- Der Seilbahnbetrieb fällt als Teil des Verkehrstitels mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unter diese Definition.
- **ABER:** Touristische Seilbahnen dienen in aller Regel nicht der Befriedigung allgemeiner Mobilitätsbedürfnisse, sondern dem Fremdenverkehr und der Freizeitgestaltung. (Mitteilung der Kommission über die staatliche Beihilfe N 376/01, Rz 17).
- Solche Dienstleistungen sollen nach ErwGr 33 DL-RL aber gerade von ihrem Anwendungsbereich erfasst sein, weshalb die besseren Gründe dafür sprechen, sie nicht als Verkehrsdienstleistungen iSd Art 2 Abs 2 lit d AEUV zu qualifizieren.

# RECHTSRAHMEN

## Lösungsansätze 2 - Rechtfertigungsebene

- EuGH Rs C-388/01, „*Dogenpalast*“:
  - ✓ Rechtfertigung nur auf Grund öffentlicher Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit
  - ✓ Wirtschaftliche Gründe können keine Gründe der öffentlichen Ordnung sein
  - ✓ Vorzugstarife können aber dann gerechtfertigt sein, wenn sie als Gegenleistung für die Zahlung von Steuern, eingeräumt werden

24 Im vorliegenden Fall besteht jedoch kein solcher unmittelbarer Zusammenhang zwischen irgendeiner Besteuerung und der Anwendung der Vorzugstarife für den Zugang zu den öffentlichen Museen und Denkmälern, auf die sich die Vertragsverletzungsklage bezieht. Dies gilt umso mehr, als die Anwendung der streitigen Tarifvorteile davon abhängt, dass der Betreffende im Gebiet der Einrichtung wohnt, die das jeweilige öffentliche Museum oder Denkmal betreibt, wobei alle anderen Personen, die in Italien wohnen und deshalb ebenfalls in diesem Mitgliedstaat steuerpflichtig sind, ausgeschlossen werden.

# RECHTSRAHMEN

## Lösungsansätze 2 - Rechtfertigungsebene

- Bundesverfassungsgericht 2 BvR 470/08, „Freizeitbäder“:

Verfolgt eine Gemeinde durch die Privilegierung Einheimischer das Ziel,

- ✓ knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken,
- ✓ Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder
- ✓ Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen, oder sollen die
- ✓ kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft dadurch gefördert und der kommunale Zusammenhalt dadurch gestärkt werden, dass Einheimischen besondere Vorteile gewährt werden, kann dies mit Art. 3 Abs. 1 GG daher vereinbar sein.

# RECHTSRAHMEN

## Lösungsansätze 2 - Rechtfertigungsebene

**DL-RL - ErwGr 94:** Gemäß den Vorschriften des Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr sind Diskriminierungen des Dienstleistungsempfängers aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzstaates oder seines Wohnortes verboten. Eine solche Diskriminierung kann in einer Verpflichtung bestehen, wonach lediglich Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats Originaldokumente, beglaubigte Kopien, einen Staatsangehörigkeitsnachweis oder beglaubigte Übersetzungen von Unterlagen vorzulegen haben, um in den Genuss bestimmter Dienstleistungen, günstigerer Bedingungen oder Preisvorteile zu kommen.

Gleichwohl sollte das Verbot diskriminierender Anforderungen **nicht verhindern, dass bestimmte Vergünstigungen, namentlich Preisvorteile, bestimmten Dienstleistungsempfängern vorbehalten sind, wenn dies auf berechtigten und objektiven Kriterien beruht.**

# RECHTSRAHMEN

## Lösungsansätze 2 – Rechtfertigungsebene



### Seite 52:

Allerdings bildet nicht jeder Unterschied in der Behandlung zwangsläufig eine Diskriminierung. Wie durch die Rechtsprechung des EuGH klargestellt wurde, besteht eine Diskriminierung in der Anwendung unterschiedlicher Regelungen auf vergleichbare Situationen oder in der Anwendung der gleichen Regelung auf unterschiedliche Situationen<sup>(145)</sup>. Daher können, obwohl Unterschiede in der Behandlung auf der Grundlage des Wohnortes im Allgemeinen eine Diskriminierung bilden, in Ausnahmefällen solche Unterschiede keine Diskriminierung darstellen, wenn und insoweit als diese die relevanten und objektiven Unterschiede in der Situation der Empfänger widerspiegeln<sup>(146)</sup> (dies kann beispielsweise bei reduzierten Preisen für die Benutzung eines durch die Lokalregierung betriebenen und durch lokale Steuern finanzierten öffentlichen Schwimmbads für die Einwohner einer bestimmten Stadt der Fall sein).

Abrufmöglichkeit: [https://wsp-strapi-minio.production.wsp.owl-it.de/assets/production/eu\\_dienstleistungsrichtlinie\\_handbuch\\_0\\_1\\_f7dfea99da.pdf](https://wsp-strapi-minio.production.wsp.owl-it.de/assets/production/eu_dienstleistungsrichtlinie_handbuch_0_1_f7dfea99da.pdf)

# RECHTSRAHMEN

## Evolution 2018 - Geoblocking-VO (EU) 2018/302

### ErwGr 4:

Gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/123/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer Dienstleistungsempfänger nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes unterschiedlich behandeln. **Diese Vorschrift hat jedoch keine uneingeschränkt wirksame Bekämpfung von Diskriminierung ermöglicht und die Rechtsunsicherheit nicht ausreichend verringert.** Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, Artikel 20 der Richtlinie 2006/123/EG weiter klarzustellen, indem bestimmte Situationen präzisiert werden, in denen eine unterschiedliche Behandlung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung nicht gemäß diesem Artikel gerechtfertigt werden kann. Soweit jedoch die vorliegende Verordnung im Widerspruch zu der Richtlinie 2006/123/EG steht, sollte die vorliegende **Verordnung Vorrang** haben.

# RECHTSRAHMEN

## Geoblocking-VO (EU) 2018/302

- Erfasst digitale und stationäre Dienstleistungen (selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird); zu Ausnahmen siehe Art 1 leg cit. ACHTUNG: keine Rechtfertigungs-TB.

- Kern:

### *Artikel 4*

#### **Zugang zu Waren oder Dienstleistungen**

- (1) Ein Anbieter darf für den Zugang zu Waren oder Dienstleistungen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden anwenden, wenn der Kunde anstrebt,
- a) Waren von einem Anbieter zu kaufen, und diese Waren entweder an einen Ort in einem Mitgliedstaat geliefert werden, an den der Anbieter in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang die Lieferung anbietet, oder wenn die Waren an einem zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbarten Ort in einem Mitgliedstaat, für den der Anbieter in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang eine solche Möglichkeit anbietet, abgeholt werden;
  - b) von dem Anbieter elektronisch erbrachte Dienstleistungen zu beziehen, deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, einschließlich des Verkaufs von urheberrechtlich geschützten Werken oder immateriellen Schutzgegenständen;
  - c) andere als elektronisch erbrachte Dienstleistungen von einem Anbieter an einem physischen Standort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem der Anbieter tätig ist, zu erhalten.

# RECHTSRAHMEN

## Geoblocking-VO (EU) 2018/302

### Art 2 Z 14:

„**allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang**“ sind alle Vertragsbedingungen und sonstigen Informationen, einschließlich der Nettoverkaufspreise, die für den Zugang von Kunden zu Waren oder Dienstleistungen gelten, die von einem Anbieter zum Kauf angeboten werden, die von oder im Namen des Anbieters für die breite Öffentlichkeit festgelegt, angewendet und zugänglich gemacht werden und die Anwendung finden, sofern im Einzelnen keine Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden ausgehandelt wurde.

Nicht jedoch „Preis auf Anfrage“.

# RECHTSRAHMEN

## Geoblocking-VO (EU) 2018/302 - Ableitungen

- **Einzelverhandelte Preise zulässig** (auch iSv Kooperationsverträgen, Vorteils-/Clubkarten etc)
- (nichtdiskriminierende) **Preisunterschiede sind zulässig** (Echtzeit-Preise, erfolgte Suchvorgänge oder Käufe, Kundengruppen, saisonbedingt unterschiedliche Preise, dynamic pricing, Preiskampagnen...) - ErwGr 27 iVm FAQ (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/geo-blocking-regulation-questions-and-answers>):
  - ✓ *Dieses Verbot sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass es untersagt ist, verschiedene allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang anzuwenden, deren Unterschiedlichkeit anderweitig begründet ist, beispielsweise durch die Mitgliedschaft in einer bestimmten Vereinigung oder durch Zuwendungen, die an den Anbieter gezahlt wurden, solange diese Gründe nicht mit der Staatsangehörigkeit, dem Wohnort oder dem Niederlassungsort verknüpft sind.*
  - ✓ *Das Verbot sollte auch nicht so verstanden werden, dass es Anbietern untersagt ist, in nichtdiskriminierender Weise unterschiedliche Bedingungen, einschließlich unterschiedlicher Preise, an verschiedenen Verkaufsstellen wie Ladengeschäften oder Internetseiten anzubieten oder bestimmte Angebote nur für ein bestimmtes Gebiet in einem Mitgliedstaat zu machen.*

# RECHTSRAHMEN

## Gästekarten?

- Inländerdiskriminierung?
- Finanzierung über Aufenthaltsabgabe als Infrastrukturbeitrag?
- Individuell ausgehandelt?
- Kundengruppe?
- (...)

# RECHTSRAHMEN

## Rechtsfolgen bei Verstößen

- Verwaltungsstrafen – bis zu EUR 3.000,- (§ 24 DLG) bzw bis zu EUR 2.900,- (§ 33d UWG)
- Schadenersatz- und Unterlassungsklagen (Rechtsbruch iSd § 1 UWG)
- Leistungsklagen iSv „*private enforcement*“ (Schadenersatz, Bereicherung...)

Herzlichen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!

**Moderation**

**RA Dr. *Günther Gast***

[gast@chg.at](mailto:gast@chg.at)



**RA Ass.-Prof. MMag. Dr. *Arnold Autengruber***

[autengruber@chg.at](mailto:autengruber@chg.at)

CHG Czernich Rechtsanwälte

Bozner Platz 4

6020 Innsbruck

+43 512 56 73 73

[www.chg.at](http://www.chg.at)

